

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. Juli 1853.

1. Erbauung einer Brücke über die Geeste.

In Gemäßheit des §. 8 der Uebereinkunft vom 21. Januar 1851 hat die Königlich Hannoversche Regierung dem Senate den Plan zur Erbauung einer Brücke über die Geeste mitgetheilt.

Nach diesem Plane wird in der Mitte zwischen den Ufern der Geeste ein massiver Pfeiler errichtet, auf welchem eine eiserne Drehbrücke sich bewegt, deren Arme die beiderseitigen 70 Fuß Hannoverisch breiten Durchflußöffnungen überspannen und an beiden Ufern auf massiven Stirnmauern auffassen.

Nach einem detaillirten Kostenanschlage ist für Unter- und Grundbau angenommen

Courant ₧ 135,889.

für die eiserne Brücke » » 28,500.

Zusammen Courant ₧ 164,389.

Die in dem fünften Absätze des §. 8 der vorerwähnten Uebereinkunft vorgesehene Prüfung durch einen diesseitigen Techniker hat unter dem 13ten Juni dieses Jahres zu Hannover Statt gefunden, und sind darüber zwei Protokolle aufgenommen, welche der Senat in der Anlage der Bürgerschaft mittheilt. Es ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß gegen die Construction der Brücke nichts einzuwenden befunden worden ist, bis auf einige wenige beantragte Aenderungen, welche eine Kostenersparung von etwa 9000 Thaler erwarten lassen, auch daß die Brücke so stark gebaut werden wird, daß sie zur Ueberlage eines Eisenbahnschienengleises benutzt werden kann.

Auf Grund dieser im Einverständnisse der beiderseitigen Techniker erledigten Prüfung des Bauplans, und nachdem die Königlich Hannoversche Regierung sich bereits mit dem Inhalte der beiden Protokolle vom 13. Juni einverstanden erklärt hat, trägt der Senat kein Bedenken, sich seinerseits dem Bauplan ebenfalls zustimmig zu erklären, über dessen Einzelheiten der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten die bezüglichlichen näheren Mittheilungen gemacht worden sind. Er fordert demgemäß die Bürgerschaft auf, behufs Erfüllung der durch §. 8 der erwähnten Uebereinkunft diesseits übernommenen Verpflichtung, ihm dahin beizustimmen, daß das vertragsmäßig von Bremen zu tragende eine Drittheil der Kosten jenes Neubaus nunmehr auf die Generalcasse anzuweisen sei, um nach Maßgabe des successiven Erfordernisses an Hannover ausgezahlt zu werden.

2. Sechster Bericht der Schuldeputation in Betreff der Verbesserung des Volksschulwesens.

Der Senat theilt der Bürgerschaft diesen ihm von der Deputation eingereichten Bericht zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen beikommend mit.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 1. Juli 1853.

Verhandelt im Geschäftslocal der Generaldirection des Wasserbaues,
Hannover, den 13. Juni 1853.

Gegenwärtig: Baurath van Konzelen aus Bremerhaven,
Wasserbaudirector Plener,
Maschinendirector Kirchweger.

Die Unterzeichneten sind heute zusammengekommen, um den von der Königl. hannoverschen Regierung dem Senate der freien Stadt Bremen mitgetheilten Plan und Kostenanschlag zu einer zwischen Geestemünde und Bremerhaven zu erbauenden Brücke über die Geeste in nähere Erwägung zu ziehen, nachdem der Baurath van Konzelen das zu dem Oberbau dieser Brücke angefertigte Modell in Augenschein genommen hat. Es ist, als Ergebnis der Berathung, Folgendes notirt.

1) Im Allgemeinen wurde der Bauplan als zweckmäßig anerkannt, insbesondere in so weit:

- a. daß die eigentliche Brücke aus Eisenblech zu erbauen und nur mit hölzerner Fahrbahn zu versehen sei;
- b. daß die Brücke mit zwei gleichen, die beiderseitigen Durchflußöffnungen überspannenden Armen, zur Drehung auf einem Mittelpfeiler einzurichten sei;
- c. daß für jede der beiden Durchflußöffnungen die im Projecte angenommene lichte Weite von 70 Fuß hannoversch im Spiegel des gewöhnlichen täglichen Hochwassers der Geeste, (etwa 72 Fuß unter der Drehbrücke) beizubehalten sei, und zwar nicht allein wegen eines bequemen Durchganges der Schiffe, wozu bei den Fahrwasserverhältnissen auch eine etwas geringere Weite wohl genügen würde, sondern vorzugsweise wegen möglichster Beibehaltung des Fluthprofils.

2) Von dem in Anregung gekommenen Projecte einer über die linksseitige Stirnmauer auf das Land zurückziehenden Rollbrücke wird abzusehen sein, weil dadurch erhebliche Vortheile nicht zu erreichen sind, und die Kosten wegen des besonders herzustellenden nöthigen Gegengewichtes, so wie wegen der erforderlichen Unterflügung der Rollbahn, voraussichtlich höher hinanlaufen würden als bei der Drehbrücke.

3) Auf die von Bremenscher Seite gewünschte Einrichtung der Brücke zum Uebergange von Eisenbahnwagen wird eingegangen werden können, indem die angenommene Breite der Brücke von 22 Fuß zwischen den Blechwänden — welche mit Rücksicht auf die davon abhängige ohnehin schon große Breite des Mittelpfeilers nicht zu vermehren sein wird — dazu ausreicht. Es ist dazu nur die Auflegung von Schienen und Anbringung von Versenkungen (Falzen) für die Vorsprünge der Radfränze erforderlich, da

4) die Stärke der Brücke für die Auflegung eines Schienenstrangs als genügend erscheint, nach Maßgabe der desfallsigen Berechnungen und der mit dem Modell angestellten

Versuche, selbst wenn die örtlichen Verhältnisse die Befahrung mit einer Locomotive gestatteten. Eine etwaige Verstärkung der Querträger zc. wird zu dem Zwecke noch in Erwägung zu ziehen sein. Uebrigens wird demnächst die wirkliche Brücke, bevor man sie in Gebrauch setzt, einer sichern Probe zu unterziehen sein, und kann dieselbe, falls es dabei etwa rathsam erschiene, auch dann noch mit Aufwendung verhältnißmäßig geringer Kosten nach dem Bedürfnisse verstärkt werden.

5) Hinsichtlich der Anfahrten zu der Brücke für einen Schienenstrang wird bemerkt, daß für eine Pferdebahn mit Curven von 30 Ruthen Radius nothgedrungen ausgereicht werden könne, daß es sich aber empfehle, damit wo möglich nicht unter 50 Ruthen Radius hinabzugehen, wobei die Curven allenfalls auch mit Locomotiven befahren werden können.

6) Der Baurath van Konzelen machte bemerklich, daß die Construction der Brücke mit dichten Blechwänden von 7 bis 8 Fuß mittlerer Höhe deshalb Bedenken zu erregen wohl geeignet sei, weil diese Wände den in der unteren Wesergegend häufig vorkommenden starken und anhaltenden Winden eine große Fläche darbieten, wodurch bei dem ungleichen Widerstande — da die nördliche Brückenhälfte mehr im Schutze von Gebäuden liege — und besonders bei Windstößen Erschütterung entstehen und das Auf- oder Zudrehen erheblich erschwert werden könne; wenn gleich bei eigentlichen Stürmen die Brücke wohl geschlossen gehalten werden könne und müsse. Nach näherer Erwägung mußte dieses Bedenken anerkannt werden, und fand man es rathsam, in Ueberlegung zu nehmen: ob und wie, ohne große Kostenvermehrung und ohne die Haltbarkeit zu beeinträchtigen, den Wänden oder Trägern Oeffnungen zum Durchgange der Luft, und damit zur Beschränkung des Winddrucks gegeben werden können.

(gez.) J. J. van Konzelen. (gez.) J. Plener.

Der Maschinendirector Kirchweger ist vor der Unterzeichnung verreiset.

Verhandelt im Geschäftslocale der Generaldirection des Wasserbaues, Hannover, den 13. Juni 1853.

Gegenwärtig: Baurath van Konzelen aus Bremerhaven,
Wasserbaudirector Plener.

Nach geschehener Berathung über die Weite und den Oberbau der projectirten Brücke über die Geesfe zwischen Bremerhaven und Geestemünde wurde von den Unterzeichneten die Einrichtung und Construction des Unterbaues in specielle Erwägung genommen.

Man verständigte sich dabei aus dem technischen Gesichtspunkte über folgende, von dem Baurathe v. Konzelen in Anregung gebrachte Constructions-Abänderungen.

1) Für den Mittelpfeiler ist die Quaderblendung unter Wasser kein dringendes Bedürfniß, mit Ausnahme der gegen den Fluth- und Ebbestrom gerichteten scharfen Kanten. Eine Blendung von Bockhorner Backsteinen wird für die Höhe von 9 Fuß über dem Krostwerke — bis zu 2 Fuß unter gewöhnlich Niederwasser — genügen können.

2) Von da an wird der obere Theil des Mittelpfeilers zweckmäßig statt mit Sandstein mit Belgischem Stein — s. g. Blaustein — zu verblenden sein, weil letzterer den Einwirkungen der Nässe und des Frostes besser widersteht. Bei Beschränkung der Stärke

dieser Blendung von 3 Fuß auf etwa 2 Fuß — welche letztere Stärke bei Blaustein genügen kann — so wie bei Einschränkung der Abdeckung des Pfeilers auf 9zöllige Platten, jedoch mit Ausnahme der Unterlager des Drehkreises zc., wird sich die Blausteinblendung mit den für Sandstein veranschlagten Kosten nach ungefährrer Ueberschlagung vorrichten lassen, da der Cubicfuß Blaustein in Quaderblöcken zu dem Preise von 20 Ggr. bezogen werden kann.

3) Auch erscheint es als rathsam, die linksseitige Stirnmauer in der vorstehenden Fronte in gleicher Weise von 2 Fuß unter Niedrigwasser an aufwärts mit Blaustein zu verblenden, da diese Mauer wegen ihrer Lage am Stromstriche und an einem concaven Ufer dem Anstöße des Eises und sonstiger schwimmender Körper besonders ausgesetzt sein wird. Deshalb, wegen möglicher Vertiefung des Flußbetts, empfehle es sich auch, hier mit dem Mauerwerk etwa 2 Fuß tiefer als veranschlagt hinabzugehen, welches auf den Kostenbetrag einen erheblichen Einfluß nicht äußern werde.

4) Die rechtsseitige Stirnmauer am converen Ufer liegt an sich und noch mehr durch ihre gegen den Wenkeschen Dockplatz zurückgezogene Lage gegen die Strömung derartig geschützt, daß eine Vertiefung vor derselben bis über den niedrigen Ebbspiegel hinaus niemals zu besorgen ist. Deshalb möchte es bei guter Pilotirung und Anwendung von Strebepfählen (Schrägpfählen) erfahrungsmäßig genügen, das Mauerwerk nur bis zu 2 Fuß unter Niedrigwasser hinabreichen zu lassen, wodurch eine bedeutende Kostenersparung deshalb wird bewirkt werden können, weil es dabei der projectirten großen Abdämmung nicht bedarf, sondern eine leichte Abkajung, wie bei dem Baue der Seestemünder Kaimauer, genügen kann. Uebrigens wird jedoch der Mauer die volle veranschlagte Stärke zu lassen sein.

5) Falls man von Seite Bremens sich entschließt, eine Kaimauer für das Anlegen kleiner Fahrzeuge an diese rechtsseitige Stirnmauer anschließen zu lassen, so wird darauf mit der Einrichtung der letztern Mauer Rücksicht zu nehmen sein, wodurch gleichfalls einige Kostenersparung entstehen würde.

6) Vielleicht wird es wegen des Stromanfalls als zweckmäßig erscheinen, die linksseitige Stirnmauer um einige Fuß gegen den Bauplan einzuziehen, wodurch dann die Lage der ganzen Brücke etwas gegen das südliche Ufer rücken würde. Es läßt sich hierüber jedoch erst nach genauer Aufmessung und Chartirung der ober- und unterhalb liegenden Flußufer zc. näher urtheilen.

7) Durch die vorstehenden Aenderungen werden etwa, nach desfallsigen ungefähren Ueberschlägen, zu ersparen sein:

an der rechtsseitigen Stirnmauer am Mauerwerke.....	2560 ₰
» » Erdbarbeit.....	1100 »
» » Wasserterschöpfung.....	500 »
» » Abdämmung.....	4000 »
zusammen....	8160 ₰
an dem Mittelpfeiler durch Weglassung der Quaderblendung unter Wasser	2000 ₰
Summa....	10,160 ₰
Davon ist aber abzurechnen die Mehrverwendung zur Blendung der	
Fronte der linksseitigen Stirnmauer mit Blaustein.....	1160 »
Bleibt also Ersparung.....	9000 ₰

(gez.) J. J. van Ronzelen.

(gez.) F. Plener.

Anlage II.zur Mittheilung des Senats
vom 1. Juli 1853.**Sechster Bericht der Schuldeputation**

in Betreff der

Verbesserung des Volksschulwesens.

Die baulichen Einrichtungen zur Herstellung der Freischulen des I. und II. Schuldistricts auf Grund der genehmigten Vorschläge der Schuldeputation vom 18. Januar d. J., sind soweit gefördert, daß die neuen Locale mit Eintritt des Winterhalbjahrs bezogen werden können, bis wohin auch die weiter erforderlichen Vorbereitungen im Sinne der erwähnten Vorschläge mit Leichtigkeit zu erledigen sind. Zu diesem Ende erübrigt nur noch — da alles Sonstige geregelt erscheint — daß Senat und Bürgerschaft sich darüber aussprechen, ob und in wie weit die für das Lehrpersonal an den beiden zu reorganisirenden Freischulen, des Neustädtischen Districts festgesetzten Gehaltsbestimmungen, nach Maßgabe der fortschreitenden Reorganisation des Freischulwesens in den übrigen Schuldistricten, auch bei diesen mit hin zunächst für den I. und II. District in Anwendung zu bringen seien?

Die Deputation ist der Ansicht, daß diese Frage nur mit Ja beantwortet werden könne, da einerseits jene Gehalte an sich nicht zu hoch gegriffen erscheinen, um bei der Anwendung auf analoge Fälle eine nochmalige Ueberlegung rathlich zu machen, andererseits aber der Fall dann als ein vollkommen analoger zu betrachten ist, sobald eine bestehende Freischule nicht nur mehrere Classen erhält, sondern gleichzeitig auch der vorangehende Elementarunterricht derselben einverleibt und unter die unmittelbare Leitung des Vorstehers gestellt wird. Da dieses, ausweise des Berichts vom 18. Januar, bei sämtlichen drei Freischulen der beiden altstädtischen Districte jetzt zutrifft, so werden deren Vorsteher zu dem gleichen Gehalte wie die Vorsteher an den noch zu errichtenden Schulen der Neustadt selbst dann — oder vielmehr dann um so mehr — berechtigt erscheinen, wenn sich ergeben sollte, daß auf Grund der beschränkteren Schülerzahl in jenen Districten für den übrigen Unterricht vorerst noch mit Hülfslehrern auszureichen sein würde und es der Anstellung eines ordentlichen Lehrers neben dem Vorsteher noch nicht bedürfen möchte. Daß, wo sich das Bedürfnis zur Beiordnung solcher ordentlicher Lehrer herausstellt, diese in den übrigen Districten ebenfalls nicht niedriger zu besolden sein dürften als für die Neustadt schon beliebt worden ist, wird nach dem Obigen als selbstverständlich anzusehen sein, und ebenso der dort angenommene Normalsatz für einen Gehülfslehrer (180. fl ohne freie Wohnung) — ein Satz, der ohnehin kaum immer zureichen dürfte — als gleichmäßig anwendbar auf die mehrclassigen Freischulen aller Districte betrachtet werden müssen.

Demgemäß giebt die Deputation anheim zu beschließen:

Daß die nach den Bestimmungen vom November/December 1851 bei den reorganisirten Freischulen des III. Schuldistricts demnächst zur Anwendung kommenden Gehaltsbeträge als Normen für sämtliche städtische Freischulen zu dienen haben, sobald dieselben in analoger Weise zu mehrclassigen Schulen, unter Aufnahme der Elementarforschüler in dieselben, umgestaltet sein werden, — mithin das bei denselben anzustellende Lehrpersonal an Gehalt zu beziehen habe:

- 1) der Vorsteher 450 ₰ mit freier Wohnung;
- 2) ein ordentlicher Lehrer 400 ₰ ohne freie Wohnung;
- 3) ein Gehülfslehrer 180 ₰, ohne freie Wohnung.

Als mit dem Obigen in naher Verbindung stehend, wiewohl im Uebrigen zur selbständigen Vornahme vollkommen geeignet, findet sich die Deputation veranlaßt einen weiteren Antrag dahin zu stellen:

daß den gegenwärtig im Amte befindlichen Freischullehrern Grabau, Ostermann, Silkenstädt, Thieß, Stelling, Robbe, Denrich und Peterßen, für ihre fernere Dienstzeit eine Erhöhung des bestehenden Gehalts von 330 ₰ auf 450 ₰ des Jahres, vom 1. Juli d. J. angerechnet, bewilligt werden möge.

Die Deputation, welche durch die ihr gewordene Mittheilung eines an den Senat gerichteten Gesuches dieser Lehrer um eine ihren langjährigen Diensten sowohl wie den gesteigerten Bedürfnissen ihres Haushalts entsprechende Vermehrung jenes Fixums von der Eristigkeit der dafür angeführten Gründe sich zu überzeugen schon länger Gelegenheit gehabt, glaubt eines näheren Eingehens auf diese letzteren hier kaum mehr zu bedürfen, nachdem solche schon bei einer anderen Veranlassung in ihrem Berichte vom 18. Februar d. J. zur Geltung gebracht worden sind und höheren Orts die gewünschte Anerkennung gefunden haben. Sie hält sich demgemäß der Geneigtheit des Senats und der Bürgerschaft, wie in Betreff der nachgesuchten Vermehrung überhaupt, so namentlich zur Bewilligung des obigen Betrags derselben, als das demnächstige Fixum eines Vorstehers an den reorganisirten Freischulen begleichend, von vorne herein versichert, und glaubt für diesen erwünschten Fall nur noch besonders hervorheben zu müssen, daß mit dem wirklichen Eintreten jener Reorganisationen für einen Theil des städtischen Freischulwesens jezt um so mehr auch der Zeitpunkt gekommen sei, mit welchem die beantragte Gehaltserhöhung für sämtliche gedachte Freischullehrer zu beginnen habe. Denn wenn Einigen unter ihnen, schon als Folge ihrer voraussichtlichen Beförderung zu Vorstehern an den erweiterten Freischulen der beiden altstädtischen Districte, das damit verbundene erhöhte Gehalt jezt ohne Weiteres zuwachsen würde, so liegt es in der Billigkeit, den gleich begründeten Ansprüchen der Uebrigen nicht minder gerecht zu werden, zumal die mit der Reorganisation verbundene directe Salairung des Gehülfslehrers aus der Staatscasse den Wegfall einiger Nebenvorteile für die seit 1848 interimistisch mit Gehülfen versehenen Freischullehrer zur Folge hat und es sich im Interesse des Schuldienstes nur empfehlen kann, daß auch diese Nebenvorteile jezt gleichzeitig hinwegfallen.

Indem die Deputation daher diese Gleichzeitigkeit ausdrücklich in ihren Antrag aufnimmt, bemerkt sie schließlich, daß die nach ihren heutigen Anträgen erforderlichen Mehrkosten für dieses Jahr im Budget genügend vorgesehen sind, mithin zu einer Nachbewilligung keinen Anlaß geben würden.

Bremen, den 29. Juni 1853.

(Gez.) C. F. G. Mohr.

(Gez.) A. Meyer.

Berichtigung. In der Mittheilung des Senats vom 27. v. Mts., Revision der Verfassung ist Seite 292 Z. 6 v. o. statt §. 27 c zu lesen §. 47 c.